

der von mir vorgeschlagenen Stelle das Wort Druckschrift eingefügt, so daß der jetzige § 8 des definitiven Gesetzes folgenden Wortlaut hat:

»Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benützt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Erfolge des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benützung geltend gemacht werden.«

Welche Handhaben bietet nun das Gesetz dem Verleger? Der Kommentar von Rechtsanwalt Jul. Bachem und Oberlandesgerichtsrat Herm. Koeren (Leipzig, Dunder & Humblot) sagt zu dem betreffenden Druckschriftenpassus, daß die in Frage stehende Einfügung der Kommission auf die Klagen aus buchhändlerischen Kreisen zurückzuführen ist »über die trägerische Benützung von Urhebernamen und Titeln auf Büchern und sonstigen Druckschriften, z. B. Struwwelpeter, Berliner Bäderer, Müller und Schulze u. s. w. Die bloße äußere Ausstattung eines Werkes dagegen, die nicht als Bezeichnung des letzteren sich darstellt, gehört nicht hierher, sondern regelt sich nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.«

In Zukunft sind also Buchtitel und Namen eines Journals zc. unbedingt gegen Nachahmungen geschützt, die einen unlauteren Wettbewerb zum Zweck haben. Wie aber stellt sich das Gesetz gegen solche Nachahmungen, welche schon vor dem 1. Juli d. J. existierten?

Es ist klar, daß dem Gesetz eine rückwirkende Kraft nicht innewohnt; aber ebenso selbstverständlich ist, daß jeder Fall von über den genannten Termin hinaus fortgesetzter derartiger Konkurrenz faßbar ist. Aus dem ganzen Zweck des Gesetzes geht hervor, daß es, soweit es den Buchhandel be-

trifft, den Vertrieb von literarischen Erzeugnissen, die einen das Publikum irreführenden Titel tragen, untersagen will. Der Verstoß gegen das Gesetz wird aber nicht etwa in dem Augenblick begangen, wo der nachgeahmte Titel durch die Druckerpresse läuft, sondern in jedem Falle, wo dieser zum Vertrieb des Buches dient, also beim Versenden an Buchhändler, beim Auslegen im Schaufenster, beim Versenden zur Ansicht, beim Verkauf zc. Selbstverständlich kann sich auch der Sortimenter durch Verkauf eines Buches mit unberechtigtem Titel haftbar machen, wenn ihm nämlich die Titelnachahmung bekannt ist. Es kommt deshalb beim Verkauf nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht darauf an, ob das Buch mit unberechtigtem Titel vor oder nach dem 1. Juli gedruckt worden ist. Ganz allgemein ist vielmehr der Verkauf verboten.

Noch einfacher liegt die Sache bei Zeitschriften. Durch die Ausgabe jeder neuen Nummer eines Journals, das einen nachgeahmten Titel trägt, wird von neuem gegen das Gesetz verstoßen, vorausgesetzt natürlich, daß die Zeitschrift demselben Zwecke dient wie diejenige, deren ähnlichen Titel sie sich unberechtigter Weise angeeignet hat. Der Verleger des Journals mit nachgeahmtem Titel vergeht sich also am 1. Juli gegen das Gesetz, wenn er den Titel trotz der Aufforderung des berechtigten Verlegers, sich in Zukunft der Benützung des Titels zu enthalten, weiter verwendet. Aus dem angeführten Grunde hat auch der § 11 des Gesetzes über die Verjährung für den Buchhandel nur geringes Interesse.

Das Gesetz ist gut; es handelt sich nun darum — und darauf wird viel ankommen —, daß die Interessenten im gegebenen Falle die einzelnen Bestimmungen sich nutzbar zu machen verstehen, und daß die Richter das Gesetz im richtigen Geist anwenden. »Insbesondere muß man wünschen«, sagen die Verfasser des oben genannten Kommentars, »daß unsere Gerichte dabei in enger Fühlung mit dem gewerblichen Leben und den Anschauungen des gewerblichen Lebens sich halten«. Nur wenn das geschieht, wird das Gesetz seinen Zweck erreichen.
Köln, 10. Juni 1896. G. Hölscher.

Sprechsaal.

Geschäftsauflösung.

Angeichts der bei ihr fortwährend einlaufenden Rechnungsauszüge und Mahnbrieve bittet uns Frau Johanna Le Coutre, die Gattin des z. B. eine Gefängnisstrafe verbühenden Buchhändlers Herrn Emil Le Coutre in Berlin, den Verlegern mitzuteilen, daß die Buchhandlung ihres Gatten durch Zwangsversteigerung der gesamten Bestände einschließlich des Kommissionsgutes (!) aufgelöst worden sei. Wir verstehen freilich nicht, wie eine so radikale Behandlung dieser Angelegenheit ohne Berücksichtigung oder nur Benachrichtigung der Gläubiger vorgenommen werden durfte. Als Nachfolger im Laden der früheren Firma G. Le Coutre wird uns Herr Carl Paehr genannt, der dort ein neues Geschäft eröffnet habe, ohne übrigens mit der früheren Firma irgend welche Beziehungen zu haben. — Zu einer Mitteilung des Vorfalls im Börsenblatt hätten, wie uns Frau Le Coutre versichert, die Mittel gefehlt. Wir erwidern hierauf, daß wir von derartigen Vorkommnissen im Interesse der Gläubiger stets sofort Mitteilung machen, auch ohne Insertionskosten zu beanspruchen, wie wir auch bei Konkurseröffnungen niemals den Insertionsauftrag des Konkursverwalters abwarten, sondern die amtlichen Blätter verfolgen und die erste uns zu Gesicht kommende gerichtliche Anzeige stets ohne weiteres abdrucken. Notwendig ist in solchen, leider nicht seltenen Fällen, wo wegen Mangels an Aktiven kein Konkurs eröffnet werden kann, allerdings, daß die Redaktion des Börsenblatts rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werde.
Red.

Direkter Verkehr zwischen Publikum und Verlag mit Ausschluß des Sortimenters.

»Der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan, Der Mohr kann geh'n.«

Während der Vorstand des Börsenvereins, die Vorstände der Provinzialvereine zc. bemüht sind, Mittel und Wege zu finden, um

die Schädigung, die dem Sortimenterbuchhandel durch Zeitungsprämien u. s. w. zugefügt wurden, in Zukunft zu verhindern oder doch zu mildern, erläßt ein Verleger-Mitglied des Börsenvereins ein Circular an die Geistlichen, das nachstehenden Wortlaut hat.

P. P.

Ew. Hohehrwürden erlaube ich mir hierdurch auf die in meinem Verlage erschienenen und auf anliegendem Verzeichnis aufgeführten Werke aufmerksam zu machen.

Um die Verbreitung derselben zu fördern, habe ich mich entschlossen, bis zum 1. [April] (Juni ist hier handschriftlich eingefügt) d. J. Bestellungen auf die angezeigten Werke im Betrage von mindestens 10 Mark mit einer Preisermäßigung von 50% d. i. zum halben Preise auszuführen.

Eine Preisherabsetzung der einzelnen Werke findet nicht statt.

Indem ich Sie höflichst ersuche, von dieser günstigen Offerte auch die Herren Lehrer Ihres Ortes in Kenntnis zu setzen, bemerke gleichzeitig, daß die Preisermäßigung nur eintreten kann, wenn die Bestellungen, die ich umgehend erbitte, direkt an meine Firma gerichtet und die für diesen Zweck bestimmten Vorräte nicht vergriffen sind.

Mit Hochachtung

(folgt Firma).

Hierzu bedarf es wohl keines Kommentars. Gegen ein solches Vorgehen und gegen einen solchen Mißkredit, in den dadurch das Sortiment kommt, fällt die Zeitungsprämie kaum noch ins Gewicht. Der Zeitungsprämienmann sagt doch ganz offen: »Im Buchhandel ist das Buch nicht zu haben«; durch das obige Circular wird aber mitgeteilt, daß derjenige, der beim Sortimenter kauft, das Buch 50% teurer bezahlen muß. Der Preis wird nicht herabgesetzt. Die Vorräte sind dehnbarer als Gummi, denn ursprünglich lautete der Termin April und wird derselbe nun handschriftlich beliebig verlängert.

So lange der Börsenverein nicht die Macht hat, gegen diese Art